

BVI¹-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (pAV-Reformgesetz)

GZ: I A 3 – Vw 8540/00041/066/001

DOK: COO.7005.100.2.13753077

Wir begrüßen den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Altersvorsorge zu stärken und sie auf eine breitere Grundlage zu stellen. Insbesondere unterstützen wir den Ansatz, die geförderten Produkte auf die Altersvorsorge zu fokussieren sowie ihre Attraktivität durch mehr Chancenorientierung und Wahlfreiheit deutlich zu steigern. Angesichts des demografischen Wandels sind attraktive Rahmenbedingungen für kapitalgedeckte Instrumente der privaten Altersvorsorge dringend erforderlich, um ihre Verbreitung zu erhöhen und einen spürbaren Beitrag zur Aufrechterhaltung des Lebensstandards zu leisten. Eine renditeorientierte Kapitalanlage ist hierfür unverzichtbar.

Die Flexibilität, auf Garantien und Leibrenten nach Bedarf verzichten zu können, wird wesentlich zu einer besseren Akzeptanz und Verbreitung der privaten Altersvorsorge führen. Begrüßenswert ist daher, dass das geplante Standardprodukt garantiefrei ist und in der Auszahlphase Wahlfreiheit zwischen langlaufenden Auszahlplänen und Leibrenten gewährt. Positiv heben wir ebenfalls hervor, dass durch die Einführung einer beitragsproportionalen Förderung die Mindestbeitragsberechnung für alle Förderberechtigten entfällt.

Neben diesen sehr positiven Entwicklungen, die wir ausdrücklich begrüßen, möchten wir die Gelegenheit nutzen und auf die folgenden Aspekte hinweisen, an denen der Entwurf nachgebessert werden kann:

- Die im Gesetzentwurf vorgesehene gleichmäßige Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten bei Altersvorsorgeverträgen über die vereinbarte Ansparphase ist ein sinnvoller Ansatz, um Wechselmöglichkeiten zu verbessern und den Wettbewerb zu stärken. Um Fehlanreize zu vermeiden, sollte dies auch für die Vergütung des Vertriebs gelten, so dass diese ebenfalls gleichmäßig über die Ansparphase gezahlt wird.
- Hinsichtlich der Förderung von Personen mit geringen Einkommen und Kindern ist anzumerken, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Förderung durch die beitragsproportionale Kinderzulage deutlich hinter der aktuellen Riesterförderung zurückbleiben kann.
- Einen wesentlichen Beitrag zur Komplexitätsminderung würde die Berücksichtigung von Selbstständigen leisten, so dass die aktuell erforderliche Erwerbsstatusprüfung entfallen kann. Ebenso sollten Angestellte, die Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerkes sind, förderberechtigt sein. Daher regen wir an, Selbstständige und über Versorgungswerke abgesicherte Angestellte von Anfang an in die Förderung der privaten Altersvorsorge einzubeziehen.

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 114 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten 4,7 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 26 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



- Des Weiteren erachten wir es als sinnvoll, dass der maximal geförderte Einzahlungsbetrag von derzeit 1.800 Euro pro Altersvorsorgevertrag dynamisiert wird, so dass der Betrag beispielsweise jährlich um die jeweilige Inflationsrate angepasst wird.
- Zur Vereinfachung des Standarddepots regen wir an, dass anstelle zweier OGAW auch ein einziger Fonds (Lebenszyklusfonds) eingesetzt werden kann, innerhalb dessen die erforderlichen Umschichtungen vor dem Beginn der Auszahlungsphase vorgenommen werden.

Um die Vergleichbarkeit aller Produktkategorien sicherstellen zu können, bedarf es einheitlicher und klarer Vorgaben für alle Arten von Altersvorsorgeverträgen. Diese wurde bisher durch die Produktinformationsstelle Altersvorsorge gewährleistet. Durch die geplante Abschaffung dieser Institution wird diese Grundlage fehlen. Die Anbieter brauchen daher zeitnah konkrete Vorgaben, um Altersvorsorgeverträge rechtzeitig zum Start des neuen Gesetzes anbieten zu können. Darüber hinaus stellen sich praktische Umsetzungsfragen in Bezug auf die Behandlung des Übergangs von Bestandsverträgen in das neue Altersvorsorgesystem sowie weitergehende Detailfragen in Bezug auf die steuerliche Behandlung in der Auszahlphase. Ein Praxisforum zwischen Bundesfinanzministerium, Bundeszentralamt für Steuern, Zentralstelle für Altersvorsorge und den Anbieterverbänden sollte eingerichtet werden, um frühzeitig die offenen Fragen zu klären und einen breiten Marktstart zum 1. Januar 2027 zu ermöglichen.

Im Einzelnen haben wir zu dem Entwurf noch folgende Anregungen:

I. Zu Artikel 2 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

- Zu § 52 Absatz 50a EStG - neu –

Wir regen an, § 52 Absatz 50a EStG - neu - wie folgt zu fassen:

„(50a) Für zertifizierte Altersvorsorgeverträge, die vor dem 1. Januar 2027 abgeschlossen wurden (Bestandsvertrag), gelten die §§ 10a, 79, 82, 84, 85 Absatz 1 und die §§ 86, 89 und 91 sowie die §§ 7, 10 und 14 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung bis zum Beginn der Auszahlungsphase weiter. Satz 1 gilt auch für Vereinbarungen, nach denen mindestens ein Altersvorsorgebeitrag nach § 82 Absatz 2 an Versorgungseinrichtungen der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung geleistet und vor dem 1. Januar 2028 nach § 10a Absatz 5 bescheinigt wurde. Der Anbieter (§ 80) eines Bestandsvertrages hat mit der Übermittlung der Vertragsdaten nach § 10a Absatz 5 und nach § 89 Absatz 2 auch zu bestätigen, dass der Vertrag ein Bestandsvertrag ist. **Sofern der Anbieter die Anwendung der §§ 10a, 79, 82, 84, 85 Absatz 1, und die §§ 86, 89 und 91 sowie die §§ 7, 10 und 14 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der geltenden Fassung für Altersvorsorgeverträge, die vor dem 31.12.2026 zertifiziert wurden, anbietet, kann der** Zulageberechtigte ~~kann~~ gegenüber seinem Anbieter unwiderruflich erklären, dass er die Anwendung der §§ 10a, 79, 82, 84, 85 Absatz 1 und die §§ 86, 89 und 91 sowie der §§ 7, 10 und 14 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung einheitlich für alle Bestandsverträge wünscht. Die Erklärung nach Satz 4 wirkt ab dem Beitragsjahr, in dem die Erklärung dem Anbieter vorliegt. Schließt der Zulageberechtigte nach dem 31. Dezember 2026 einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag ab, ist einheitlich für alle Altersvorsorgeverträge dieses Gesetz sowie die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der aktuellen Fassung anzuwenden. Satz 6 gilt entsprechend, wenn aufgrund einer Vereinbarung mindestens ein Altersvorsorgebeitrag im Sinne des § 82 Absatz 2 an eine Versorgungseinrichtung der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung geleistet und erstmals nach dem 31. Dezember 2027 nach § 10a Absatz 5 bescheinigt wurde. Wird bei einem Ehegatten dieses Gesetz in seiner aktuellen Fassung nach Satz 4, 6 oder 7 angewendet und beantragt sein nach § 79 Satz 2 mittelbar zulageberechtigter Ehegatte eine Zulage, ist ab diesem Zeitpunkt auch bei dem nach § 79 Satz 2 mittelbar zulageberechtigten Ehegatten dieses Gesetz sowie die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der aktuellen Fassung anzuwenden. Liegt eine Erklärung nach Satz 4 vor oder wird nach Satz 6, 7 oder 8 dieses Gesetz in der aktuellen Fassung angewendet, gilt der Vertrag nicht mehr als Bestandsvertrag. Hat ein Anbieter eines weiteren Bestandsvertrages keine Kenntnis davon, dass eine Erklärung nach Satz 4 vorliegt oder dass nach Satz 6, 7 oder 8 dieses Gesetz in der aktuellen Fassung angewandt wird, teilt die zentrale Stelle (§ 81) dies bei Kenntnis dem Anbieter mit. **Bietet der Anbieter keine nach dem 31. Dezember 2026 zertifizierten Altersvorsorgeverträge an, kann er den Wunsch des Zulageberechtigten nach der Anwendung der §§ 10a, 79, 82, 84, 85 Absatz 1, und der §§ 86, 89 und 91 sowie der §§ 7, 10 und 14 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der geltenden Fassung ablehnen. Der Zulageberechtigte darf in diesen Fällen seinen Altersvorsorgevertrag kostenfrei auf einen anderen Anbieter, bei dem die §§ 10a, 79, 82, 84, 85 Absatz 1, und die §§ 86, 89 und 91 sowie die §§ 7, 10 und 14 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der geltenden Fassung zur Anwendung kommen, übertragen.**“

Begründung:

Die steuerrechtliche Abwicklung von Riesterverträgen ist für die Anbieter sehr komplex. Anbieter von Altersvorsorgeverträgen, die nur noch Altbestände verwalten und die teilweise seit mehreren Jahren keine neuen Riesterverträge mehr abgeschlossen haben, werden durch die gesetzliche Vorgabe gezwungen, für etwaige Kunden, die das System wechseln wollen, das neue Fördersystem aufzubauen, unabhängig davon, ob Neugeschäft in diesem Bereich geplant ist oder nicht. Diese Vorgabe ist unseres Erachtens unverhältnismäßig und stellt einen Eingriff in bestehende Vertragsverhältnisse dar. Dem Anbieter sollte daher das Recht eingeräumt werden, dem Wunsch des Zulagenberechtigten zu widersprechen. Um den Zulagenberechtigten jedoch nicht die Möglichkeit zu nehmen, die Förderung nach dem neuen System zu erhalten, soll ihm in diesen Fällen ein kostenfreier Anbieterwechsel ermöglicht werden.

II. Zu Artikel 7 – Weitere Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

1. Zu § 1 Absatz 1 AltZertG - neu -

a) Wir regen an, § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b) wie folgt zu fassen:

„b) für einen Auszahlungsplan verwendet wird,

aa) der frühestens mit der Vollendung des 85. Lebensjahres endet,

bb) bei dem die Höhe der monatlichen Auszahlung am Beginn der Auszahlungsphase und danach wiederkehrend zu Stichtagen in gleichem zeitlichen Abstand von bis zu drei Jahren neu festgelegt wird, indem jeweils mindestens 80 Prozent des am Stichtag verbleibenden Kapitals durch die Anzahl der Monate vom Stichtag bis zum Ende der Laufzeit des Auszahlungsplans dividiert wird, und

cc) bei dem zusammen mit einer am Ende der Laufzeit fälligen Auszahlung ein etwaiges Restkapital ausgezahlt wird;

Anbieter und Vertragspartner können vereinbaren, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden oder eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abgefunden wird, wenn die Vereinbarung vorsieht, dass der Vertragspartner bis vier Wochen nach der Mitteilung des Anbieters darüber, dass die Auszahlung in Form einer Kleinbetragsrentenabfindung erfolgen wird, den Beginn der Auszahlungsphase auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres verschieben kann **und dass für die Ermittlung der Höhe der monatlichen Auszahlung das verbleibende Kapital zu jedem Stichtag höchstens mit dem Basiszins nach § 18 Absatz 4 des Investmentsteuergesetzes bis zum Ende der Auszahlungsphase hochgerechnet wird;** bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals kann an den Vertragspartner außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden; die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge ist zulässig;“

Begründung:

Der Entwurf sieht bei der Ermittlung der Höhe der monatlichen Auszahlungen im Altersvorsorgedepot vor, auf das verbleibende Kapital abzustellen. Dadurch darf derzeit die künftige Wertentwicklung bei der Ermittlung der Auszahlungshöhe nicht berücksichtigt werden. Dies würde grundsätzlich dazu führen, dass Sparer zunächst mit niedrigen Auszahlungsraten starten und diese zu den wiederkehrenden Stichtagen nach oben angepasst werden müssten. Um den Sparern von Anfang an eine gleichmäßigere und höhere Auszahlung zu ermöglichen, sollte die künftige Wertentwicklung zumindest mit Hilfe eines kalkulatorischen Zinses teilweise bei der Bestimmung der Auszahlungshöhe berücksichtigt werden können, denn die im Altersvorsorgevertrag vorhandenen Vermögensgegenstände bleiben während der Auszahlphase weiterhin investiert und erzielen fortlaufend Erträge. Damit die aktuelle Zinssituation zum Zeitpunkt der Neuberechnung sinnvoll wiedergegeben und keine zu hohen Renditen unterstellt werden, schlagen wir vor, den kalkulatorischen Zins auf den bei der Ermittlung der Vorabpauschale verwendeten Basiszins nach § 18 InvStG zu begrenzen.

- b) Wir regen an, § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b) wie folgt zu ergänzen und einen neuen Buchstaben c) einzufügen:

„b) [...]

cc) [...] wird;“ **oder**

„c) für Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr verwendet wird.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält anders als das derzeitige AltZertG (vgl. § 1 Abs. 1 Nummer 4 Buchstabe a) AltZertG) keine Möglichkeit, dem Sparer monatliche Leistungen in Form von Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung anzubieten. Durch Einfügen einer entsprechenden Regelung in den Gesetzentwurf sollte dem Bürger diese Wahlmöglichkeit auch in Zukunft erhalten bleiben.

- c) Wir regen an, § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 wie folgt zu ergänzen:

„die vorsieht, dass die angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten **sowie die Vergütung des Vertriebs** gleichmäßig auf die vereinbarte Ansparphase verteilt werden, soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen einschließlich der Altersvorsorgezulagen abgezogen werden; und“

Begründung:

Nach geltendem Recht müssen die Abschluss- und Vertriebskosten für Altersvorsorgeverträge grundsätzlich mindestens auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 AltZertG). Die Regelung sorgt dafür, dass die Sparbeiträge des Altersvorsorgesparers zu Beginn der Vertragslaufzeit nicht übermäßig durch Kostenbelastung geschmälert werden. Der Regierungsentwurf zum Altersvorsorgereformgesetz geht einen Schritt weiter und unterbindet jegliche Vorabprovisionierung zu Lasten des Altersvorsorgesparers. Das wird den Anbieterwechsel erleichtern, den Wettbewerb im Altersvorsorgemarkt stärken und außerdem dazu führen, dass der Altersvorsorgesparer mit seinen Sparbeiträgen



erheblich schneller Vermögen aufbaut, anstatt zunächst überproportional die Vergütung des Vertriebs zu finanzieren.

Diese Regelung halten wir im Interesse des Altersvorsorgesparers für sinnvoll. Allerdings verhindert sie nicht, dass strukturelle Vorteile einzelner Anbieter zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen Anbieter zusätzlich verpflichtet werden, auch die Weitergabe von Abschluss- und Vertriebskosten an den Vertrieb gleichmäßig auf die vereinbarte Ansparphase zu verteilen. Erst damit wird der Wettbewerb entscheidend gestärkt.

2. Zu § 1 Absatz 1b Nr. 2 AltZertG - neu -

a) Wir regen an, § 1 Absatz 1b Nummer 2 a) wie folgt zu fassen:

„a) Anteile an OGAW-~~Sondervermögen~~ im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs, die [...]“

Begründung:

Zunächst ist nicht ersichtlich, warum die im Rahmen eines Altersvorsorgedepot-Vertrags zum Einsatz kommenden OGAW auf die Rechtsform des Sondervermögens beschränkt sein sollen. So sind Investmentaktiengesellschaften zwar weniger verbreitet, weisen aber für Zwecke der Altersvorsorge dieselben Eigenschaften auf wie Sondervermögen. Der Gesetzgeber hat durch Vorschriften vergleichbaren Inhalts (§ 117 Abs. 2 KAGB) und durch Verweisungen auf die Sondervermögensregeln (§ 117 Abs. 8 Satz 4 KAGB) eine weitgehende Gleichstellung von Sondervermögen und Teilgesellschaftsvermögen geschaffen. Ein unterschiedliches Schutzniveau für Anleger ist nicht erkennbar.

Weiterhin halten wir die Beschränkung auf Fonds mit Auflegungsstandort Deutschland für zu eng. Entscheidend ist, dass die eingesetzten Fonds dem OGAW-Standard entsprechen. Um diese Produkte für die Verwendung im Rahmen des Altersvorsorgedepot-Vertrags nicht auszuschließen, was Sparern einen erheblichen Teil der Anlagemöglichkeiten nehmen würde, sollte die Beschränkung auf den Auflegungsstandort Deutschland gestrichen werden.

OGAW im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs sind „Investmentvermögen, die die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17. November 2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/91/EU (ABl. L 257 vom 28. August 2014, S. 186) geändert worden ist, erfüllen“ (§ 1 Absatz 2 KAGB). Diese Definition deckt sowohl deutsche als auch EU-OGAW und alle zulässigen Rechtsformen ab. **Insofern sollte nicht nur in § 1 Abs. 1b AltZertG, sondern auch an allen anderen Stellen des Entwurfs die Formulierung „OGAW-Sondervermögen“ durch „OGAW“ ersetzt werden.**

b) Wir regen an, § 1 Absatz 1b Nummer 2 b) wie folgt zu fassen:

„b) Anteilen an offenen Publikums-AIF nach den §§ 218, ~~und 219~~, **230 bis 260d** des Kapitalanlagegesetzbuchs, die ~~als Sondervermögen aufgelegt sind sowie~~ [...]“

Begründung:

Hinsichtlich der Auflegungsstandorte und Rechtsformen der einsetzbaren AIF gilt das oben zu OGAW Gesagte.

Vor dem Hintergrund der typischerweise langen Sparvorgänge im Rahmen der Altersvorsorge ist es zu begrüßen, dass Anlagen in Immobilien- oder Infrastruktur über ELTIFs für das Altersvorsorgedepot zugelassen sind. Vor diesem Hintergrund erachten wir es jedoch als sinnvoll, dass die bisher am Fondsstandort Deutschland aufgelegten Immobilien- und Infrastrukturfonds (nach den §§ 230 – 260d KAGB) ebenfalls für ein Altersvorsorgedepot zugelassen werden. Wir bitten daher um die entsprechende Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Rahmen des Altersvorsorgedepot-Vertrags.

3. Zu § 1 Absatz 1c) AltZertG - neu -

- a) Wir regen an, § 1 Absatz 1c Nummer 2 Buchstabe a) wie folgt zu fassen:

„a) ein OGAW-Sondervermögen nach Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a festgelegt hat, das im Basisinformationsblatt in der Risikoklasse 1, ~~oder 2~~ **oder 3** eingestuft **und bei dem eine Anlage in Aktien ausgeschlossen** ist, und“

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung auf die Risikoklassen 1 und 2 würde dazu führen, dass selbst konservative Anlagen wie Euro-Staats- und Unternehmensanleihen bei der Kapitalanlage im „Sicherheitsbaustein“ des Standarddepots nicht berücksichtigt werden könnten. Sogar Investmentfonds, die in deutsche Staatsanleihen investieren, sind aktuell häufig in die Risikoklasse 3 eingestuft. Um dem Sparer eine angemessene Diversifikation bei der Kapitalanlage zu ermöglichen, ist im „Sicherheitsbaustein“ des Standarddepots die Ausweitung der Risikoklasse für Rentenprodukte erforderlich. Der Ausschluss von Anlagen in Aktien dient hierbei der Sicherstellung einer Kapitalanlage mit geringen Wertschwankungen innerhalb des „Sicherheitsbausteins“ des Standarddepots.

- b) Wir regen an, § 1 Absatz 1c Nummer 3 AltZertG wie folgt zu fassen:

„der dem Vertragspartner das Recht ~~einräumt~~ **einräumen darf**, über die Aufteilung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen auf die beiden OGAW nach Nummer 2 zu entscheiden; übt der Vertragspartner dieses Recht nicht aus, führt der Anbieter die für diesen Fall vertraglich vorgesehene Aufteilung aus;“

Begründung:

Der Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge sollte unseres Erachtens so einfach wie möglich ausgestaltet sein. Wahlrechte, die Vertragspartner nutzen können, erhöhen die Komplexität und zwingen die Anbieter zu größeren Umsetzungsaufwänden. Dies ist insbesondere dann überflüssig, wenn Vertragspartner keinen oder kaum Gebrauch von den Optionen machen. Um wirtschaftlich sinnvolle Entscheidungen im Hinblick auf die Umsetzung dieses Gesetzes treffen zu können, bitten wir darum, dass Anbieter nicht gezwungen werden, diese Option anzubieten, sondern dies auf vertraglicher Basis freiwillig anbieten können, wenn es ausreichend Nachfrage dafür gibt.

- c) Wir regen an, § 1 Absatz 1c Nummer 4 Buchstabe a) wie folgt zu fassen:

„ein nach Nummer 2 Buchstabe a festgelegtes OGAW-Sondervermögen, das nicht mehr in die Risikoklasse 1, ~~oder 2~~ **oder 3** eingestuft ist, durch ein anderes OGAW-Sondervermögen nach Nummer 2 Buchstabe a zu ersetzen und die Anteile am wegfallenden OGAW-Sondervermögen auf das andere OGAW-Sondervermögen umzuschichten,“

Begründung:

Folgeänderung zur Änderung von § 1 Absatz 1c Nummer 2 Buchstabe a).

- d) Wir regen an § 1 Absatz 1c Nummer 5 Buchstabe b) AltZertG wie folgt zu fassen:

„der **Anbieter dem** Vertragspartner die Vereinbarung anderer ~~Prozentsätze verlangen kann~~
gewähren darf und“

Begründung:

Siehe oben zu § 1 Absatz 1c Nummer 3 AltZertG.

4. Zu 4. und 5. Aufhebung von § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 3a AltZertG

Die Berechnungsmethoden der Produktinformationsstelle Altersvorsorge haben einen Marktstandard für die Berechnung der Effektivkosten und die Einordnung der Produkte in Chancen-Risiko-Klassen geschaffen, der branchenübergreifend anerkannt ist. In seiner derzeitigen Form bietet das Produktinformationsblatt für Altersvorsorge- und Basisrentenverträge ein sehr hohes Maß an Transparenz und Vergleichbarkeit der Vorsorgeprodukte. Es verwundert, dass dieser bereits etablierte Marktstandard zukünftig nicht mehr angewendet werden soll. Ein Ersetzen der erforderlichen Informationen durch die Angaben nach der PRIIPs-Verordnung kann der Vergleichbarkeit und der Transparenz der Produkte nicht im gleichen Maße gerecht werden. Es ist daher sinnvoll, die über Jahre aufgebaute Expertise der Produktinformationsstelle Altersvorsorge zu erhalten. Eine Prüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer wäre ebenfalls nicht mehr erforderlich.

5. Zu § 7 Absatz 1 und Absatz 6, sowie §§ 7a, 7b, 7c AltZertG - neu -

- a) Wir regen an, § 7 Absatz 1 Satz 1 AltZertG wie folgt zu fassen:

„(1) Der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags hat den Vertragspartner vor Abgabe der Vertragserklärung durch ein individuelles Produktinformationsblatt ~~in barrierefreiem Format~~ zu informieren.“

Begründung:

In § 7 Absatz 1 Satz 5 AltZertG ist bereits eine Regelung zur Barrierefreiheit des Produktinformationsblattes enthalten. Die hiervon abweichende Regelung in Satz 1 der Vorschrift ist daher zu streichen.

- b) Wir regen an, § 7 Absatz 1 Satz 5 AltZertG wie folgt zu fassen:



„Das Produktinformationsblatt ist dem Vertragspartner kostenlos, schriftlich oder elektronisch und auf Antrag des Vertragspartners in barrierefreiem Format ~~sowie mit Einverständnis des Vertragspartners elektronisch~~ bereitzustellen.

Begründung:

Alle Anbieter sind zukünftig verpflichtet, einen Standarddepot-Vertrag anzubieten, dessen Abschluss zwingend auch eine elektronische Durchführung vorsehen muss. Es ist daher erforderlich, den Anbietern zu ermöglichen, die vorvertraglichen Informationen - auch ohne ausdrückliches Einverständnis des Kunden - auf elektronischem Wege bereitzustellen. Andernfalls könnten Anbieter gezwungen sein, schriftliche Informationen bereitzustellen, obgleich ein elektronischer Abschluss des Vertrages vorliegt. Des Weiteren müssten die Vertragsinformationen bei allen Anbietern und Vertragsarten in Abhängigkeit der jeweiligen Auswahl des Kunden durchgeführt werden. Gleiches gilt für die jährliche Informationspflicht (§ 7a Satz 4), die Information vor der Auszahlungsphase (§ 7b Absatz 1 Satz 6) und die Information über Kostenänderungen (§ 7c Satz 6). Dies steigert sowohl Komplexität als auch Kosten deutlich und sollte zur Förderung des mit dem Gesetz bezweckten Bürokratieabbaus und der Digitalisierung vermieden werden.

e) Wir regen an, § 7 Absatz 6 AltZertG wie folgt zu ergänzen:

„(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Altersvorsorgeverträge, die abgeschlossen werden, um auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder auf Grund Todesfalls nach § 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes Anrechte zu übertragen.“

Begründung:

Auch bei der Übertragung von Anrechten im Todesfall ist es häufig erforderlich, Altersvorsorgeverträge nur zum Zwecke der Abwicklung der Übertragung zu eröffnen. Auch in diesen Fällen sollte daher keine Verpflichtung zur Bereitstellung eines Produktinformationsblattes bestehen.

6. Zu § 14 AltZertG - neu -

f) Wir regen an, § 14 Absatz 7 Satz 6 AltZertG wie folgt zu fassen:

„[...] Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung zertifiziert wurden, dürfen einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern durch Vertragsänderung dahingehend angepasst werden, dass eine Restverrentung für Auszahlungspläne im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung entfallen kann und dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest 80 Prozent der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen und für die Leistungserbringung genutzt werden.“

Begründung:

Neben der Möglichkeit, bei bestehenden Riesterverträgen auf die Restverrentung zu verzichten, sollte es den Zulageberechtigten und den Anbietern auch ermöglicht werden, das Garantieniveau einvernehmlich auf 80 Prozent zu senken. Um die Chancen für eine bessere Rente im Alter zu steigern, sollte



diese Garantieabsenkung auch für bereits über Jahre hinweg besparte Altverträge zugelassen werden, um das bestehende Vermögen mit mehr Renditepotential anlegen zu können. Darüber hinaus können auch Sparer mit geringen Einkommen, die aufgrund der für sie attraktiveren Kinderzulagenförderung im Bestandsvertrag nicht in einen neuen Vertrag wechseln möchten, von der Garantieabsenkung profitieren. Bei einem Vertragswechsel würden zusätzliche Kosten anfallen und bei einer eventuellen Unterdeckung des Vertrages würde dies zu einem Verlust der vorhandenen Garantie führen.